

## **Empfehlung**

*vom 27. Oktober 2006*

### **über die Organisation der Grundausbildung und Fortbildung, des Studiums, der beruflichen Ausbildung und der Weiterbildung der Gefangenen**

---

#### *Die Westschweizer Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen kantonalen Behörden*

gestützt auf die Artikel 82, 83 und 90 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit den Änderungen vom 13. Dezember 2002 (StGB);

gestützt auf die Verordnung vom 29. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG);

gestützt auf Artikel 4 des Konkordats vom 22. Oktober 1984 über den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den westschweizerischen Kantonen und im Kanton Tessin;

gestützt auf den Beschluss der Westschweizer Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen kantonalen Behörden vom 21. September 2006;

in Erwägung:

Das neue Sanktionenrecht tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Es führt die heutige Praxis weiter, wonach die gefangene Person so weit wie möglich eine ihren Fähigkeiten entsprechende Grundausbildung und Zusatzausbildung erwerben können soll.

Es obliegt den zuständigen Behörden, Möglichkeiten für eine Grundausbildung und Weiterbildung vorzusehen und zu fördern und solche im Rahmen des Vollzugsplans für Strafen und Massnahmen zu schaffen, wobei auf die Kapazitäten der Anstalten und den Schutz der Öffentlichkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Diese Anforderungen sind an sich weder für die zu einer Strafe verurteilten noch für die verwahrten Personen etwas Neues. Dasselbe gilt für die Entschädigung dieser Tätigkeiten, die Anspruch auf eine angemessene Vergütung geben (Art. 83 Abs. 3 StGB).

Diese Empfehlungen werden nach dem Inkrafttreten des Konkordats vom 10. April 2006 so weit als nötig aufgrund der Praxis und der gemachten Erfahrungen angepasst.

Auf Antrag der Konkordatskommission und der Westschweizer Kommission der Schutzaufsichtsämter vom 29. September 2006,

*empfiehlt:*

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1**

Die Grundausbildung und die Fortbildung, das Studium, die berufliche Ausbildung und die Weiterbildung der gefangenen Personen sind als Beitrag zur Wiedereingliederung und Vorbeugung gegen Rückfälle zu betrachten.

### **Art. 2**

Diese Mittel können immer eingesetzt werden, wenn die Anstalt ein positives Ergebnis davon erwarten darf.

### **Art. 3**

Der gefangenen Person, die als fähig betrachtet wird, die grundlegenden theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erwerben, wird die Bewilligung erteilt, eine Grundausbildung oder Weiterbildung, eine Lehre oder eine berufliche Ausbildung zu absolvieren, soweit es die Umstände, namentlich die Dauer der Freiheitsentziehung, die Risiken einer Gefährdung der Öffentlichkeit sowie die Fähigkeiten und die Motivation der gefangenen Person erlauben.

### **Art. 4**

Die Teilnahme an dieser Ausbildung oder an den Kursen muss von der Anstaltsdirektion, die sie in den Vollzugsplan einfügt, bewilligt werden. Ist der Abschluss eines Vertrages erforderlich, so verlangt die Anstaltsdirektion, dass dieser von der gefangenen Person und/oder gegebenenfalls von ihrem Vormund unterzeichnet wird.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Zustimmung der zuständigen Behörden des Urteils- oder des Einweisungskantons ist in allen Fällen erforderlich, in denen diese sich finanziell beteiligen müssen, und wenn ein Arbeitsweg ausserhalb der Anstalt vorzusehen ist.

<sup>2</sup> Die Artikel 75a und 90 Abs. 4<sup>bis</sup> StGB bleiben vorbehalten.

**Art. 6**

<sup>1</sup> Zieht die Anstaltsdirektion Fachleute zur Abklärung der nötigen Fähigkeiten einer gefangenen Person für den Abschluss der von ihr gewünschten Ausbildung bei, so gehen die Kosten zu Lasten des Urteils- oder des Einweisungskantons.

<sup>2</sup> Bei einer Lehre geht der Kauf des Materials, das von der Anstalt nicht geliefert werden kann, zu Lasten des Urteils- oder Einweisungskanton.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die gefangene Person kann zur finanziellen Beteiligung an den Ausbildungskosten angehalten werden.

<sup>2</sup> Ihr Anteil wird von der zuständigen Behörde des Urteils- oder Einweisungskantons auf Antrag der Direktion je nach Kosten der Ausbildung und nach der finanziellen Situation der gefangenen Person festgesetzt.

**Art. 8**

Die Bewilligung, eine Grundausbildung oder Fortbildung, Kurse, eine berufliche Ausbildung oder eine Weiterbildung zu absolvieren, kann von der Anstaltsdirektion mit der Zustimmung der Einweisungsbehörde entzogen werden:

- a) wenn die gefangene Person eine negative Haltung, die das Erreichen der Zielsetzungen fraglich erscheinen lässt, an den Tag legt;
- b) wenn es der gefangenen Person an Seriosität und am Durchhaltewillen mangelt;
- c) wenn sich erweist, dass die gefangene Person nicht über die nötigen Fähigkeiten verfügt;
- d) aus disziplinarischen oder Sicherheitsgründen.

## **2. FERNKURSE UND AUDIOVISUELLE MITTEL**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Anstaltsdirektion bewertet, ob die gefangene Person über die nötigen Fähigkeiten für den geplanten Besuch der Kurse verfügt.

<sup>2</sup> In einer ersten Phase, deren Dauer von der Anstaltsdirektion festgesetzt wird, verfolgt die gefangene Person ihr Studium während ihrer Freizeit.

<sup>3</sup> Danach kann die Anstaltsdirektion der gefangenen Person, deren seriöser Wille und Ausdauer zum Studium sich bestätigt hat, in dem Ausmass und in den Zeitabständen, die sie festlegen wird, einen oder mehrere Halbtage pro Woche während der Arbeitszeit gewähren, um sich namentlich im Hinblick auf die Prüfungen besser vorbereiten zu können.

<sup>4</sup> Die Direktion lässt den Lerneinsatz der gefangenen Person in dem Masse und auf die Art und Weise, die sie für zweckmässig erachtet, überprüfen.

## **3. KURSE FÜR DIE VORBEREITUNG AUF DIE MATURA ODER DAS BACCALAURÉAT**

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Anstaltsdirektion klärt ab, ob die erworbenen Kenntnisse, die intellektuellen Fähigkeiten und die Erfolgchancen einer gefangenen Person, die die Kurse für die Vorbereitung auf die Matura oder das Baccalauréat besuchen möchte, vorhanden sind.

<sup>2</sup> Die Anstaltsdirektion räumt der gefangenen Person, der die Erlaubnis zum Besuch der Kurse für die Vorbereitung auf die Matura oder das Baccalauréat erteilt worden ist, die nötige Zeit ein, damit sie in ihren Studien vorankommen kann.

<sup>3</sup> Sie sichert ihr nach Möglichkeit die Mitwirkung von qualifizierten Lehrkräften, die sie unterstützen und beraten können.

<sup>4</sup> Artikel 9 Abs. 4 ist anwendbar.

## **4. UNIVERSITÄTSSTUDIUM**

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Anstaltsdirektion kann einer gefangenen Person bewilligen, in der Anstalt ein Universitätsstudium zu absolvieren, unter Bedingung, dass:

- a) die gefangene Person an einer anerkannten Universität immatrikuliert ist oder sich immatrikulieren lassen kann;

- b) ihr Studium im Einvernehmen mit den Behörden dieser Universität organisiert wird;
- c) die Organisation des Studiums mit der besonderen Situation der gefangenen Person und den anstaltsbedingten Notwendigkeiten vereinbar ist.

Die Artikel 75a und 90 Abs. 4<sup>bis</sup> StGB bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Artikel 9 Abs. 4 ist anwendbar.

## 5. WIDERRUF DER BEWILLIGUNG FÜR EINE AUSBILDUNG

### Art. 12

Wenn eine gefangene Person, die im Besitz einer Bewilligung für eine Ausbildung ist, die Bedingungen dafür nicht mehr erfüllt und die zuständigen Behörden noch keine Entscheidung treffen können, so kann die Anstaltsdirektion aus schwer wiegenden Gründen oder als vorsorgliche Massnahme den Ausgang vorläufig sperren. Sie informiert unverzüglich die zuständigen Behörden darüber.

## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 13

<sup>1</sup> Die Richtlinie E-5 vom 10. Oktober 1988 über die Organisation des Studiums, der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Gefangenen wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Konferenz wird nach Inkrafttreten des Konkordats vom 10. April 2006 über den Freiheitsentzug an Erwachsenen eine neue Empfehlung erlassen.

<sup>3</sup> Die Konferenz lädt die Kantonsregierungen der lateinischen Schweiz ein, ihre Bestimmungen über die Organisation der Grundausbildung und Fortbildung, des Studiums, der beruflichen Ausbildung und der Weiterbildung der Gefangenen anzupassen.

<sup>4</sup> Diese Empfehlung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

---

**Genehmigung** durch Verordnung vom 19.12.2006